

Gemeinde



Reglement betreffend die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Brünisried

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.3)
gestützt auf das Gesetz vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31)
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF140.1)
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1)

beschliesst

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

Für Personen mit Hundehalterpatent ist Artikel 4 anwendbar.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben. Für Hunde, die im Verlauf des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.

³ Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

⁵ Die Gemeinde kann das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks übertragen.

Art. 2 Höhe der Hundesteuer

Die Hundesteuer pro Tier und Jahr beträgt Fr. 40.-

Art. 3 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und 55 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufsüher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalter haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde , Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

Art.4 Besteuerung von Personen mit Hundehaltepatent

¹ Personen mit einem Hundehaltepatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde, die sie halten.

² Die Steuer, die Hundehändlerinnen und –händler jährlich entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) eine Grundgebühr von 150 Franken
- b) einer Umsatzgebühr von 10 Franken für jeden umgesetzten Hund.

³ Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehaltepatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

Art. 5 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in Artikel 2 und 4 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 200 Franken nach sich.

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung bei der die Steuer erhebenden Behörden Einsprache einlegen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird vor. der Gemeindeversammlung erlassen. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.April 2011

Die Gemeindegeschreiberin

C. Welber



Der Ammann

Bl

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am **01 JUNI 2011**

F. Lorenz
Der Staatsrat-Direktor